

# RS Vwgh 1997/5/14 96/07/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1997

## Index

L66207 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §56;

GSGG §2 Abs1 Z1;

GSLG Tir §2 Abs1 lit a;

## Rechtssatz

Es ist unzulässig, einen Feststellungsbescheid darüber zu erlassen, daß einem Mitglied einer Bringungsgemeinschaft das Recht zur Benutzung einer Bringungsanlage zur Errichtung und Betreibung einer Kompostieranlage nicht zustünde (im Antrag eines anderen Mitglieds der Agrargemeinschaft wird wörtlich eine solche Feststellung begehrt), weil die Möglichkeit besteht, einen auf Unterlassung lautenden Leistungsbescheid zu erlassen, mit dem das Begehren des letztgenannten Mitglieds zufolge der unmittelbaren Vollstreckbarkeit dieses Bescheides viel wirksamer verfolgt werden kann.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070200.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>